



## Vor der Einreise – Beantragung eines Visums

Ausländer benötigen für die Einreise nach Deutschland grundsätzlich ein Visum. Dieses Visum ist bis zu drei Monaten gültig.

Staatsangehörige bestimmter Staaten sind von der Visumpflicht befreit, wenn sie sich bis zu drei Monaten zu Besuchszwecken ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten wollen. Die einzelnen Länder sind auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes einsehbar:

[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht_node.html):

Der Visumpflicht unterliegen auch nicht die Bürger der Europäischen Union, die Staatsangehörigen der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie die Staatsangehörigen aus der Schweiz.

Soll der Aufenthalt länger als drei Monate dauern und/oder ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt, darf die Einreise nur mit einem Visum erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die privilegierten Staaten wie Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Staatsangehörigen dieser privilegierten Staaten können den Aufenthaltstitel innerhalb von drei Monaten nach der Einreise im Bundesgebiet einholen. Gleiches gilt auch für die Staatsangehörigen aus Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino, wenn sie keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

Für die Beantragung und Erteilung eines Visums sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland in dem jeweiligen Herkunftsstaat des Ausländers oder dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Wir empfehlen Ihnen, sich zu den Einzelheiten der Visumsbeantragung auf den Internetseiten (Visaangelegenheiten) der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung zu informieren. Sie erreichen diese in aller Regel unter [www.\[ort der Botschaft\].diplo.de](http://www.[ort der Botschaft].diplo.de).

Im Allgemeinen fordern die Auslandsvertretungen für die Erteilung eines Visums zu einem Kurzaufenthalt regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung. Mit dieser Verpflichtungserklärung verpflichtet sich der Gastgeber während der Dauer des Aufenthalts für die Kosten des Lebensunterhalts seines Gastes aufzukommen.

Sofern für das Visum keine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist, etwa bei einem touristischen Aufenthalt (Kurzaufenthalt), entscheidet die Auslandsvertretung über den Antrag in eigener Zuständigkeit. Für den Fall, dass das Visum der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, leitet die Auslandsvertretung den Visumsantrag mit der Bitte um Stel-

lungnahme an die zuständige Ausländerbehörde. Die Weiterleitung erfolgt vorab auf dem elektronischen Wege; parallel dazu werden die Unterlagen über den Kurierdienst des Auswärtigen Amtes versandt. Die Übersendung nimmt durchschnittlich 2 – 4 Wochen in Anspruch. Sobald die Unterlagen bei der Ausländerbehörde eingegangen sind, werden diese überprüft. Im Rahmen der Bearbeitung kann es erforderlich werden, dass weitere Unterlagen bei den Referenzpersonen (Ehegatte, Arbeitgeber o.ä.) angefordert werden müssen oder Rückfragen notwendig sind. Nach Abschluss der Überprüfung teilt die Ausländerbehörde ihre Antwort der Auslandsvertretung mit. Die Auslandsvertretung entscheidet dann in eigener Zuständigkeit über die Erteilung des Visums.

Mit diesem Visum reisen Sie anschließend in das Bundesgebiet ein und beantragen nach Ihrer Einreise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu im Merkblatt „Nach der Einreise – Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis“.

Webseiten der Auslandsvertretungen:

[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-webseitenAV/uebersicht\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-webseitenAV/uebersicht_node.html)